Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/1435

11. 05. 84

Sachgebiet 2129

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Altölgesetzes

A. Problem

Angesichts der Tatsache, daß auch nach der Novellierung des Altölgesetzes durch das Zweite Änderungsgesetz vom 24. Oktober 1979 synthetische Öle, die persistente chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten, nicht ordnungsgemäß beseitigt werden und eine ordnungsgemäße Beseitigung durch die geltenden Regelungen des Altölgesetzes offensichtlich nicht herbeigeführt werden kann, eher sogar noch erschwert wird, ist durch die erneute Änderung des Altölgesetzes sicherzustellen, daß synthetische Öle, die persistente chlorierte Kohlenwasserstoffe (PCB's, PCT, PCP usw.) enthalten, zukünftig nur noch in dafür geeigneten Anlagen beseitigt werden.

B. Lösung

Durch das Dritte Änderungsgesetz wird der Altölbegriff dahin gehend geändert, daß persistente chlorierte Kohlenwasserstoffe enthaltende synthetische Öle nicht mehr vom Altölgesetz erfaßt werden und damit dem Abfallbeseitigungsgesetz unterliegen.

Zugleich wird im Abfallbeseitigungsgesetz die Voraussetzung für eine Kennzeichnungspflicht und die Einschränkung der Verwendung dieser Öle geschaffen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten. Für die Hersteller von synthetischen Ölen entstehen durch die Kennzeichnungspflicht geringe Mehrkosten, die sich nach der Ausgestaltung der Kennzeichnungspflicht durch die noch zu erlassende Rechtsverordnung richten werden.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Altölgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Altölgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2113) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Altöle im Sinne des Absatzes 1 sind gebrauchte halbflüssige oder flüssige Stoffe, die ganz oder teilweise aus Mineralöl bestehen, einschließlich mineralölhaltiger Rückstände aus Behältern, Emulsionen und Wasser-Öl-Gemische mit mindestens 4 v. H. Ölgehalt."

   b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

2. In § 4 Abs. 2 wird folgender neuer Satz eingefügt:

   „Von der Ausgleichsabgabe sind synthetische Öle, die persistente chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten, ausgenommen."

3. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   „2. entgegen § 3 Abs. 3 Altölen Fremdstoffen beifügt,".

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden."

Artikel 2

Das Abfallbeseitigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281) wird wie folgt geändert:

Nach § 14 wird folgender neuer § 14a eingefügt:

„§ 14a
Synthetische Öle

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß synthetische Öle, die persistente chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten, nur mit Zugabe bestimmter Kennzeichnungsstoffe und nur für bestimmte Zwecke und in bestimmter Menge in Verkehr gebracht werden dürfen. Das Inverkehrbringen von Ölen nach Satz 1 soll nur für solche Zwecke gestattet werden, für die kein anderer mit geringerem Aufwand zu beseitigender Stoff entsprechend verwendbar ist."

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten auch im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 11. Mai 1984

Schoppe, Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Die Novellierung des Altölgesetzes vom 24. Oktober 1979 kann eine ordnungsgemäße Beseitigung synthetischer Öle, die persistente chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten, nicht gewährleisten. Beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft wurde bisher noch kein einziger Antrag zur Bezuschussung bei der Beseitigung von Ölen, die persistente chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten, gestellt. Es ist davon auszugehen, daß diese Öle vermischt mit gebrauchtem Mineralöl teilweise in für ihre Beseitigung nicht geeigneten Verbrennungsanlagen (Hausmüll- und Altölverbrennungsanlagen) unter Freisetzung höchst gefährlicher Substanzen verbrannt wurden, teilweise über die Altölaufbereitung und deren Produkte oder direkt in die Umwelt gelangten. Dies ist zumindest zum Teil Folge der Regelungen des Altölgesetzes in Verbindung mit der Höhe der Zuschüsse zur Altölbeseitigung. Einerseits bestimmt das Altölgesetz, daß auch PCB- und PCT-haltige Altöle kostenlos abgeholt werden, andererseits decken die Zuschüsse (derzeit 7 DM für 100 kg Altöl) nur einen geringen Teil der Beseitigungskosten in dafür geeigneten Verbrennungsanlagen (ca. 1 200 DM pro Tonne) ab. Kostendeckende Zuschüsse würden allerdings dazu führen, daß auch gebrauchte Mineralöle als PCB- oder PCT-haltige Öle deklariert würden, um die Zuschüsse zu erhalten. Die Einbeziehung der persistente chlorierte Kohlenwasserstoffe enthaltenden Öle in das Altölgesetz hat sich damit eher hinderlich für deren ordnungsgemäße Beseitigung erwiesen.

Durch das Dritte Änderungsgesetz werden diese problematischen Öle aus dem Altölgesetz ausgeklammert und dem Abfallbeseitigungsgesetz mit seinen strengeren Regelungen unterstellt. Zusätzlich wird die Voraussetzung für eine effektive Kontrolle in einem neuen § 14 a im Abfallbeseitigungsgesetz geschaffen.

Zu Artikel 1 Nr. 1

Es werden nicht nur die bisher getrennt zu beseitigenden PCB- und PCT-haltigen Öle ausgenommen, sondern alle persistenten chlorierten Kohlenwasserstoffe (HCB, PCP, PCB's usw.). Alle Stoffe dieser Gruppe haben vergleichbare kanzerogene und mutagene Eigenschaften.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Der Rahmen für die Höhe der Geldbuße wird der betreffenden Regelung im Abfallbeseitigungsgesetz angeglichen. Der bisherige Höchstbetrag von 10 000 DM ist möglichen bestimmten Verstößen, z. B. unerlaubter Beifügung von bestimmten Fremdstoffen, nicht angemessen.

Zu Artikel 2

Die Begründung der Pflicht zur Kennzeichnung der genannten Öle durch Zugabe von geeigneten Kennzeichnungsstoffen erleichtert die Kontrolle der ordnungsgemäßen Beseitigung.

Zu Artikel 2

Die Pflicht zur Kennzeichnung der genannten Öle durch Zugabe von geeigneten Kennzeichnungsstoffen erleichtert die Kontrolle der ordnungsgemäßen Beseitigung. Eine Analyse von zu beseitigenden Altölen auf persistente chlorierte Kohlenwasserstoffe wäre zu aufwendig und nur in Stichproben durchführbar. Durch geeignete Kennzeichnungsstoffe wird aber in Verbindung mit entsprechenden Auflagen an die Beseitigungsunternehmen eine umfassende Überprüfungsmöglichkeit gewährleistet.

Bei den gravierenden Umwelt- und Gesundheitsproblemen, die von persistenten chlorierten Kohlenwasserstoffen ausgehen, ist eine Einschränkung der Verwendung unumgänglich. Sie sind soweit als möglich durch weniger umwelt- und gesundheitsgefährdende Stoffe zu ersetzen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333